

# Der Steinarbeiter

## Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig  
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgepaarte Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383  
Kassierer: L. Geist, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus)  
Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 3. Dezember 1932

36. Jahrgang

Nummer 49

## Die Reaktion bedroht die Vereinigungsfreiheit!

Die Geschichte der Koalitionsfreiheit ist die Teilgeschichte des gesellschaftlichen Befreiungskampfes der arbeitenden Volksschichten. Als solcher läßt er sich bis ins frühe Altertum verfolgen. Laut aufgefundenen Inschriften aus der altägyptischen Zeit sollen bestimmte Arbeitergruppen schon damals zu einem Berufsverband zusammengeschlossen gewesen sein. Bei den Römern waren es die Sklaven, die sich verbündeten und gesellschaftliche Erschütterungen bewirkten. Im Mittelalter führten die verschiedenen Gruppen von Handwerksgehilfen sehr hartnäckige Kämpfe gegen die Obrigkeit.

Diese Art der Vereinigung und des gemeinschaftlichen Kampfes entspricht jedoch nicht der modernen Auffassung vom Koalitionsrecht. Erstere war vorwiegend von Augenblicksdauer, unbewußt, ungleichmäßig und gewalttätig. Die moderne Koalitionsfreiheit ist entgegengesetzter Natur und friedlicher Art. Sie bedeutet ein durch Gesetz gewährleitetes Recht der Arbeiter und Angestellten zur freiwilligen, bewußten, dauernden Vereinigung behufs Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

Begrifflich genommen ist Koalitionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit ja dasselbe. Das wissenschaftliche Arbeitsrecht versteht unter Koalitionsfreiheit aber mehr die Koalitionskampfmittelfreiheit. Koalitionskampfmittel sind Streik, Streikposten, Warnung vor Zuzug und Arbeitsaufnahme, Verweigerung, Boykott. Die Koalitionsfreiheit ist demnach die gesetzliche Erlaubnis, diese Kampfmittel rücksichtslos im Rahmen der üblichen Gesetze und Bestimmungen anzuwenden zu dürfen.

Ein solches Kampfrecht ist zuerst in England, und zwar 1824 entstanden. Unser Wortkämpfer Friedrich Engels bemerkte dazu in seinem Buche über die englische Arbeiterklasse:

„Man mußte eine neue Form der Opposition finden. Hierzu half ein Gesetz, das... 1824 durchging und alle Akte aufhob, durch welche bisher Verbindungen zwischen Arbeitern zu Arbeiterzwecken verboten gewesen waren. Die Arbeiter bekamen das bisher nur der Aristokratie und der Bourgeoisie gehörende Recht der freien Assoziation. Geheime Verbindungen hatten zwar schon bisher immer unter den Arbeitern bestanden, hatten es aber nie zu großen Resultaten bringen können. Diese Assoziationen ließen ihre Mitglieder einen Eid der Treue und Verschwiegenheit ablegen, hatten regelmäßige Kassen, Listen, Buchführungen und lokale Verzweigungen. Aber die Heimlichkeit, mit der alles getrieben wurde, lähmte ihre Entwicklung. Als dagegen die Arbeiter 1824 das freie Assoziationsrecht erhielten, wurden die Verbindungen sehr bald über ganz England ausgebreitet und mächtig. In allen Arbeitszweigen bildeten sich solche Vereine (Trade-Unions) mit der unverhohlenen Absicht, den einzelnen Arbeiter gegen die Tyrannei und Vernachlässigung der Bourgeoisie zu schützen.“

Jene Solidarität, die das englische Proletariat auf Grund besonderer Verhältnisse schon so früh entwickelte und den Haß der herrschenden Klasse erweckte, erwachte in Deutschland erst vierzig Jahre später. Die Fortschrittspartei, eine liberalistische Vereinigung, hatte schon Vorarbeit geleistet. Gemäß ihrer besonderen Freiheitslehre hielt sie die Koalitionsverbote für unerträglich, gefährlichen Zwang, der die Arbeiter für radikale Ideen besonders empfänglich mache. 1861 wurde in Sachsen und in einigen thüringischen Staaten zuerst die Koalitionsfreiheit hergestellt. Baden folgte 1862. Die damaligen sozialistischen Theoretiker waren grundsätzlich keine großen Freunde der Gewerkschaften und der Koalitionsfreiheit. Lassalle sagte, er wolle die Werbung für die Einführung des Koalitionsrechtes nur aus agitatorischen Gründen unterstützen. Babel trat jedoch klar für die gewerkschaftliche Vereinigung der Arbeiter ein. Mit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wurde die Koalitionsfreiheit 1869 ein festerer Rechtszustand. Das Sozialistengesetz (1878 bis 1890) schränkte aber dieses Recht bis zur Bedeutungslosigkeit ein. Erst nach dem Fall dieses Schandgesetzes gewann die Koalitionsfreiheit größere Bedeutung und förderte das Wachstum der Gewerkschaften. Rechtlicher Stützpunkt war dabei noch der § 152 der Gewerbeordnung. Er lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Diese gesetzliche Bestimmung sagt nur, was aufgehoben, nicht, was von nun ab positiv gestattet ist. Die Vorschrift des Absatzes 2 nimmt den Koalitionen sogar die nach dem geltenden Rechte selbst jedem Rauchklub gegebene Möglichkeit, disziplinarisch auf ihre Mitglieder einzuwirken. Man sanktionierte also im zweiten Teile gesetzlich das Recht zum Treubruch gegen den Verband. Durch § 153 der Gewerbeordnung wurde dieses fragwürdige Koalitionsrecht noch weiter eingeschränkt. Er lautet:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Mit diesem Paragraphen konnte der gewerkschaftliche Kampf außerordentlich gut gehemmt werden. Die bedeutungslosesten Aus-

lassungen Streikender über Streikbrecher wurden ersteren mit Hilfe dieses Gesetzes angekreidet. Ja, der organisierte Gewerkschaftskämpfer wurde nun härter als ein Verbrecher bestraft, der sich ähnliche Verletzungen des Strafgesetzbuches zuschulden kommen ließ. Durch das Reichsvereinsgesetz von 1908 entstanden weitere Hemmnisse. Hiernach galten die Gewerkschaften als politische Vereine, wodurch allen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern der Anschluß an die Verbände unmöglich war. Reaktionäre Erzieher, Handwerksmeister, Lehrlingszüchter und sonstige Ausbeuter nutzten diese Bestimmungen weidlich aus. Erst die politischen Nachtänderungen von 1918 brachten eine Aufhebung des § 153 und eine endgültige Neuformung des Koalitionsrechtes. In der republikanischen Reichsverfassung von 1919 heißt es eindeutig:

„Artikel 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Als wertvolle Ergänzung dieser Vorschriften enthält die Weimarer Reichsverfassung noch weitere Koalitionsrechte. Nach Artikel 123 haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Artikel 124 fügt hinzu, daß jeder das Recht hat, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Artikel 129 und 130 schützen noch besonders das Koalitionsrecht der Beamten. Für alle arbeitenden Schichten wird dann nochmals in Artikel 165 die gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit anerkannt. Die vielgeschmähte Republik war es also, die damit zum ersten Male in der Weltgeschichte die in den wirtschaftlichen Vereinigungen lebenden Kräfte für die soziale Rechtschöpfung auszunutzen verstand. Die Gewerkschaften sind nun

als Träger der sozialen Entwicklung, als Stützen einer höheren sozialen Ordnung anerkannt.

Trotz dieser umfangreichen verfassungsgesetzlichen Verankerung der Koalitionsfreiheit glaubt die Reaktion, die in dem gestützten Papen ihr Werkzeug sah, aber wieder Vorkriegszustände einführen und das Fortwärtstreben der arbeitenden Schichten hemmen zu können. Mit allerlei brutalen Notverordnungen sucht sie die Wirksamkeit der organisierten proletarischen Massenkräfte zu unterdrücken. Zuerst brach sie die Unabdingbarkeit der Tarifverträge in der Mitte entzwei, was der Arbeiterschaft Millionen von Mark an Lohnverlust brachte. Dann kam die Regierung mit der Friedenspflichtverordnung. Jede Maßnahme der Gewerkschaft, dem Arbeiter menschenwürdigen Lohn zu sichern und die Arbeiterrechte mit Koalitionskampfmitteln zu schützen, will man im Widerspruch zur Verfassung für ungesetzlich erklären. Ein tolles Stück sind die Erscheinungsverbote einzelner Gewerkschaftszeitungen. Das ganze Aufgebot öffentlicher Gewalt wird alarmiert, um die Kritik der empörten Massen zu unterdrücken. Es fehlt nur noch, daß man jeden Gewerkschaftsfunktionär als gefährlichen Aufwiegler betrachtet, der hinter Zuchthausmauern gehört. Es fehlt nur noch, daß man die ganze Arbeiterbewegung als kriminell ansieht, deren Inneres aus lauter strafwürdigen Handlungen bestehe.

Diesem Regierunssystem verkünden die Gewerkschaften schärfsten Kampf und Widerstand. Sie sind nicht gewillt, ihre verfassungsgemäße und menschl. berechtigten Forderungen zertreten zu lassen. Besondere Kriegspläne sind in allen Verbänden im Werden begriffen oder schon vollendet. Ihre siegreiche Durchführung ist aber nicht nur den Gewerkschaftsleitungen überlassen. Besondere Pflicht zur Aktivität befehlt jedes einzelne Verbandsmitglied an allen irreführten und unorganisierten Arbeitern mitglied selbst! Durch zähe Aufklärungsarbeit und Werbenmenschen muß die Vereinigungsfreiheit zum Trost betont und der Verband die hundertprozentige Vereinigung aller Berufsgenossen werden. Darum: Rührt die Situation! Schöpft sie aus für die Gewerkschaft, gegen kapitalistische Macht-haber!

Chr. Sch.

## Trotz alledem! Zuversicht behalten!

Die zurückgetretene Regierung v. Papen hat mit großem Wortschwall und riesigem Propagandaaufwand ihr Ankurbelungsprogramm in Szene gesetzt. Bei der Verfündigung wurde die Verwirklichung des Planes als absolut sicher hingestellt. Die Zahl der Arbeitslosen sollte in ganz kurzer Zeit nicht unwesentlich vermindert werden. Wäre dies eingetroffen, so wäre ein gewaltiger Aufbruch vom staatlichen und wirtschaftlichen Leben genommen. Wir brauchen nicht auseinanderzusetzen, daß diese Pläne zum großen Teil als gescheitert betrachtet werden können. Selbst von den eifrigsten Befürwortern des Ankurbelungsplanes spricht man vom Erfolg nur noch mit gedämpfter Stimme. Ein großer Aufwand scheint nutzlos vertan zu sein. Der nächste Artikel belegt das näher.

Wie sieht nun das soziale Leben in Deutschland aus? 7 Millionen ausgehungerte Arbeitslose sehen mit Schaudern dem Winter entgegen. Dieses Arbeitslosenheer repräsentiert mindestens 25 Millionen der deutschen Bevölkerung. Die in Arbeit stehenden Volksgenossen verfügen über eine Kaufkraft, die zum Erbarmen ist. Selbst ein tüchtiger gelernter Arbeiter verdient selten mehr als 35 Mark die Woche. Ausgabenposten, wie Miete, Steuern, Sozialbeiträge usw. lassen von diesen Einkünften nur einen ganz geringen Rest übrig. Davon soll die Familie erhalten werden. Zum Verhungern zwiebel, zum Leben zuwenig! Durch die agrarpolitischen Maßnahmen wurde eine Angleichung der Lebensmittelpreise an den Weltmarkt verhindert. Hohe Lebensmittelpreise wirken bei einer so wesentlich gesunkenen Kaufkraft doppelt drückend und schädlich. Für die Wintermonate sind in diesem Jahr außerordentliche Anschaffungen zu machen. Wir denken an Kohlen, Holz, Kartoffeln, warme Winterkleidung, Schuhe usw. Man versehe sich einmal in die Lage einer Arbeiterfamilie, deren Einkommen günstigenfalls 35 Mark die Woche beträgt, und die mit 15 bis 20 Mark je Woche nach Abzug der Miete und der sonstigen gebundenen Ausgaben auskommen soll. Und nun erst die Kurzarbeiter, Arbeitslosen, Renteneempfänger und die ganze große Masse derer, die seit Jahren am Hungertuche nagen. Ein wirklich beklagenswerter und tiefschauriger Zustand für eine Volksschicht, die einmal dank der gewerkschaftlichen Rührigkeit ein besseres Leben genossen hat.

Eine verantwortungsbewußte Regierung müßte in einem Winter mit erheblichen Anforderungen mit ausgeglichenerm Etat und vollen Kassen hineingehen. Wie sieht es demgegenüber aus? Im Reichsrat wurde kürzlich Auskunft über die Finanzlage des Deutschen Reiches gegeben. Es wurde mitgeteilt, daß man mit einem Ausfall bei den Steuern und Zolleinnahmen in Höhe von 700 bis 800 Millionen rechnet. Man hat also nicht nur keine Reserven, sondern steht einer verfahrenen Finanzlage gegenüber. Und dies trotz den rigorosen Kürzungen im Aufwand für die sozialpolitischen Maßnahmen. Den früheren Regierungen — außer Papen — gelang es wenigstens, den aufkommenden Schwierigkeiten immer wieder Herr zu werden. Die Adelsregierung war unfähig,

ihren Haushalt in Ordnung zu bringen. Wie unter diesen Verhältnissen die Unterstützung der Arbeitslosen und die sonstigen Anforderungen aufrechterhalten werden sollen, ist eine Frage, die niemand zu beantworten weiß. Wir gehen wahrlich schweren Zeiten entgegen.

Man spielt mit der Aufrichtung einer schrankenlosen Diktatur, gestützt auf das Militär und die Polizeigewalt, und vertraut darauf, daß die Nationalsozialisten mit ihren SA-Formationen nach entsprechenden Vergünstigungen willige Helfersdienste zur Verwirklichung dieser Pläne leisten. Die heutige Reaktion soll unter Hinzutritt der Nazis zu einem gewaltigen Block vereinigt werden. Gegenwärtig, beim Niederschreiben dieser Zeilen, wird noch mit dem Reichspräsidenten über die Regierungsbildung verhandelt, und die Parteien, außer den beiden Linksparteien, suchen unter sich und gegeneinander das Feld abzustecken, auf dem die kommende Regierung ihre Exerzitionen vollbringen kann. Unklar ist noch diese Lage, und unsere Hoffnungen sind sehr gering, daß sich aus diesen Verhandlungen eine Regierung herauschält, die den arbeitenden Volksmassen mehr Verständnis entgegenbringt als die gewesene Regierung v. Papen.

Mit solchen Erwartungen gehen wir nun in den Winter. Die letzten Wochen haben gezeigt, daß die frühen Reime zur Belebung der Wirtschaft durch die verworrenen politischen Zustände bereits mit einem Raufreif überzogen wurden. Das Barometer an der Börse war unter der Wärme der günstigen Prophezeiungen gestiegen. Jetzt beginnt die Quecksilbersäule bereits wieder zu sinken. Selbst große Optimisten im Lager der Wirtschaft kommen zu der Ueberzeugung, daß unter solchen Umständen ein Wiederaufstieg der Wirtschaft nicht erfolgen kann. Ein weiterer Verfall steht im Gegenteil in Aussicht. Der Arbeitsmarkt wird unter diesen Umständen nicht belebt, sondern weiter verschlechtert. Die Masse der Arbeiter und Angestellten hat die Zehne zu zahlen. Kein Wunder, daß Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung auch in den untersten Schichten immer mehr um sich greifen. **Wäre die Arbeiterschaft einig, dann bräuchten wir wirklich nicht so schwarz zu sehen.** So steht sie zerplittert, sich gegenseitig bekämpfend den heranannahenden Schicksalschlägen gegenüber. Angesichts dessen ist es begreiflich, daß die Reaktion auf dem Standpunkt steht: jetzt oder nie! Der Winter 1932/33 wird alle früheren an Tiefstand, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung übertreffen. Trotzdem müssen und wollen wir unsere Zuversicht behalten und dürfen uns nicht in Hoffnungslosigkeit verlieren. Die Arbeiterbewegung ist wohl geschwächt, aber immer noch stellt sie ein Zentrum an Kraft, auch in der Gegenwehr dar. Dessen müssen wir uns bewußt sein, denn noch immer hat in entscheidenden Momenten die organisierte Arbeiterschaft sich auf bestimmte Gefahrenpunkte konzentriert; sie wird das auch in den kommenden Wintermonaten im Kampf gegen die Reaktion fertigbringen. **Der Zusammenhalt darf allerdings nicht gelockert werden!**

## Regierungskunst?

Die Adelsregierung, die sich auf vier Jahre eingerichtet hatte, hat in Form von Steuergutscheinen 1,5 Milliarden Mark zur Umfaltung der Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Nach den neuesten Feststellungen entfallen davon 200 Millionen Mark auf 335 000 Kleinbetriebe, 250 Millionen auf 650 000 Mittelbetriebe, 350 Millionen auf 173 000 Großmittelsbetriebe und 550 Millionen Mark auf 20 500 Großbetriebe. Es ergibt sich daraus, daß die Klein- und Mittelbetriebe nur einen verhältnismäßig geringen Betrag bekommen, während den Großbetrieben ungeheure Summen zufließen. Die Feststellung der Gewerkschaften, daß die bereitgestellten Mittel den Großunternehmern in die Tasche fließen, wird hiermit bestätigt.

Die Regierung hatte auch eine Notverordnung zur Durchführung der Senkung der Direktorengehälter in durch den Staat subventionierten Betrieben angehängt. Bis heute ist diese Notverordnung nicht erschienen. Wohl aber hat man es sehr eilig mit dem Lohnabbau und der Kürzung der Unterstützungssätze gehabt. Allerdings wurde eine Liste der höheren und höchsten Gehälter vom Reichswirtschaftsministerium angefordert, aber dabei ist es geblieben. Unterdessen wurden den kleinen und kleinsten Geschäftsleuten 150 Millionen Mark durch Ausdehnung der Umsatzsteuer genommen, den Arbeitslosen durch Kürzung der Unterstühtungen 188 Millionen, den Krisen- und Wohlfahrtsempfängern 332 Millionen, den Angestellten, Arbeitern und Beamten durch Beschäftigungsteuer 400 Millionen, den Kriegsoptimern 70 Millionen, den Hausfrauen durch Salzsteuer 70 Millionen und den Invalidenrentnern durch Kürzung ihrer Bezüge 300 Millionen.

Auf der anderen Seite erhielten die Unternehmer und Großagrarien zu dem Milliardenangebot in Form von Steuergutscheinen noch Subventionen und Kredite in unglaublicher Höhe. Der Erzbau bekam 17 Millionen Mark, die Kalkindustrie 6 Millionen. Abschließende Feststellungen liegen hierüber noch nicht vor, die Geheimnisträumerei um die Subventionen und Kredite war nie größer als unter der Adelsregierung. Sie scheint guten Grund dazu gehabt zu haben. Dabei haben die Großverdiener geradezu ungeheuerliche Summen schon ohnedies aus den Steuermitteln der Allgemeinheit geschluckt. Für die Sanierung der Banken wurden 1,2 Milliarden Mark aufgewandt, davon sind nach Mitteilung des Reichsfinanzministers 400 Millionen als verloren anzusehen. Für die Sanierung der Reedereien wurden 100 Millionen ausgeworfen, für die Sanierung der Großindustrie 500 und für die Landwirtschaft 220 Millionen. Angesichts dieser Tatsachen kann man verstehen, warum die Großindustrie diesen Zustand für alle Zeiten bestehen lassen möchte.

Das Arbeitseinkommen der breiten Massen ist unter der Baronsregierung weiter zusammengeschrumpft. Genaue Feststellungen werden hierüber auch erst später gemacht werden können. Schon jetzt läßt sich aber sagen, daß das Gesamteinkommen aus Lohn und Gehalt im Jahre 1932 kaum noch die Hälfte von 1929 betragen dürfte. Im Jahre 1929 betrug das Einkommen aus Lohn und Gehalt 43 Milliarden Mark, 1930 waren es noch 39,6 Milliarden und 1931 rund 33 Milliarden. Im Jahre 1932 liegt es zwischen 20 und 25 Milliarden Mark. Darin spiegelt sich die ungeheure Verarmung der breiten Masse wider. Die Einkommen aus Pensionen und Renten sind dagegen von 1929 von 9,2 auf 10,1 Milliarden Mark 1931 gestiegen. Unter Papen hat die Aufwärtsentwicklung der Pensionsbezüge weiter angehalten. Es wurde nicht einmal der Versuch gemacht, an die hohen Pensionen heranzugehen.

Das Volk aber hungert heute mehr denn je. Im dritten Vierteljahr 1932 wurden 700 000 Schweine weniger geschlachtet als während der gleichen Zeit des Vorjahres. Das bedeutet, umgerechnet auf die Bevölkerung, daß der Fleischverbrauch gegen 1931 um 15 Prozent gesunken ist. Das ist die Folge des unerhörten Tiefstandes der Kaufkraft der breiten Massen, die durch die reaktionäre Sozial- und Wirtschaftspolitik der Adelsregierung zum Hungertode gezwungen worden sind. Dazu steht in tralem Gegensatz die Verteuerung einer Reihe von wichtigsten Bedarfsartikeln, so daß der Großhandelsindex in den letzten Wochen wieder etwas gestiegen ist. Die verfahren Situation wird am besten beleuchtet durch eine Meldung aus Cuzhavan, daß dort die Fischer ihre Fänge wieder ins Meer geworfen haben, weil auch zu den niedrigsten Preisen sich keine Käufer fanden.

Auf außenhandelspolitischen Gebieten hat es die Adelsregierung mit allen Ländern verdröben. Die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen hat einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreicht. Italien lebt mit uns in verstemtem Handelskrieg, Frankreich kündigt „brutale Maßnahmen“ an. Dänemark, Holland, Belgien, Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn sind wegen der Kontingenzmaßnahmen gegen uns aufgebracht.

Auf allen Gebieten hat sich also die Lage ganz erheblich verschlechtert, nur die Unternehmer haben ein gutes Geschäft gemacht. Was ihnen durch den Rückgang des Verbrauchs verlorengegangen ist, wurde ihnen durch Steuergutscheine und Einstellungsprämien wieder zugebracht. Die breite Masse der Bevölkerung hat die Lasten, die daraus entstehen, zu tragen. Sie steht heute vor dem Nichts. Es ist erklärlich, daß unter diesen Umständen die Verbitterung zunimmt. Niemand vermag heute zu sagen, wohin diese Zustände führen, aber daß einmal eine Umkehr kommen muß, das dürfte auch den sturen Reaktionären bald begrifflich werden. Man kann nicht fortwährend auf den Rücken der Armen herumtrampeln, einmal muß sich das Blatt wenden. Die Adelsregierung hat es an Geschenken für die Unternehmer und Gutbesitzer nicht fehlen lassen, sie hat wirklich etwas für Reichen getan.

Die Baronsregierung hatte auch die Absicht, gegen die Gewerkschaften vorzugehen. Mehrere gewerkschaftliche Blätter wurden verboten, andere Verbotsmaßnahmen in Aussicht gestellt. Die Gewerkschaften sind daran nicht zugrundegegangen. Sie werden auch noch andere Regierungen kommen und gehen sehen.

## Der Schwindel mit der Uu

Viele Leute sind der Meinung, daß bei uns noch eine regelrechte Arbeitslosenversicherung bestünde. Diese Ansicht ist entschieden irrig. Gewiß besteht dem Namen nach etwas Lehnliches. Aber von dem wenig übriggeblieben. Versuchen wir einmal kurz darzustellen, wie sich die Verhältnisse bei der Arbeitslosenversicherung gewandelt haben. Die Leistungen der Versicherung sind dem Nullpunkt nahe gekommen. Die Unterstützungsdauer wurde von 26 auf 6 Wochen verkürzt. Durch die fast völlige Gleichmachung der Unterstützungssätze, durch Streichung in den oberen Lohnklassen usw. wurde die Entziehung der Versicherung weiter vervollständigt. Ein raffiniertes Ortsklassensystem sorgt dafür, daß zwischen den einzelnen Orten erhebliche Unterschiede bestehen, die keineswegs gerechtfertigt sind. Der größte Schlag gegen den Versicherungsgedanken wurde dadurch geführt, daß nach der sechsten Unterstützungswoche Leistungen nur gewährt werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit erwiesen ist. Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wird rigoros gehandhabt. Wenn irgendein Verwandter noch in Arbeit und Brot steht, oder ein geringes Sparguthaben vorhanden ist, ist der Betreffende nicht mehr unterstützungsbedürftig und wird abgewiesen. Ehefrauen, Jugendliche, Inhaber von einem Stückchen Land oder irgendeines Besitztums, müssen sich noch weitere Beschränkungen gefallen lassen.

Doch damit nicht genug. Hat ein Arbeitsloser alle diese Klippen übersprungen, so ist sein Unterstützungsanspruch noch lange nicht gewährleistet. Hat der Unternehmer die Beiträge nicht richtig abgeführt, so kann der Arbeitnehmer seines Unterstützungsanspruches verlustig gehen. Verschlechterungen wirksamer Art liegen ferner darin, daß die Anwartschaft für die erstmalige Unterstützung verdoppelt wurde. Außerdem verlängerte man die Wartezeit und die Sperrfrist erheblich. Renten und son-

stige Entschädigung werden in höherem Maße in Anrechnung gebracht. Krankheitstage unterbrechen die Anwartschaft. Dagegen laufen die Unterstühtungswochen sofort ab, wenn der Arbeitslose einmal einen kleinen Gelegenheitsverdienst gefunden hat. Die Krankenversicherung der Arbeitslosen ist keineswegs allen gewährleistet. Diejenigen, die als nicht hilfsbedürftig anerkannt wurden, und infolgedessen keine Unterstützung beziehen, genießen nicht mehr den Schutz einer Krankenversicherung, es sei denn, wenn sie sich selbst weiter versichern. Auch Jugendliche verfallen diesem Schicksal.

Das waren einige Beispiele, wie der Arbeitslose infolge der reaktionären Einstellung der verflochtenen Regierung entrechtet wurde. Die Arbeitslosenversicherung verdient diesen Namen auch deshalb kaum mehr, weil trotz dieses riesigen Abbaues die kolossale Beitragshöhe von 6 1/2 v. H. bestehen geblieben ist. In Nr. 47 der „Gewerkschafts-Zeitung“ bringt der Genosse Dr. Bröcker stichhaltiges Material dafür, wie die Beitragseinnahmen bei der Arbeitslosenunterstützung verwandt werden. Das monatliche Beitragsaufkommen beträgt gegenwärtig etwa 83 Millionen Mark. Davon werden nur 12,5 Millionen Mark oder etwa 15 v. H. für wirkliche Versicherungsleistungen verausgabt. Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden zu allen möglichen Zwecken verwandt. Zu einem erheblichen Teil dienen sie der Finanzierung der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtsverbandsfürsorge. Die gesamten Kosten für die Durchführung der Lohnabbauverordnung vom 5. September 1932 wurden der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung aufgebürdet. Der Arbeiter bezahlt also die Verwaltungskosten für den Abbau seines Lohnes. Die Mittel der Reichsanstalt werden auch zur Finanzierung von



Arbeitsbeschaffungsprojekten herangezogen. Die Reichsanstalt ist deshalb verurteilt, Beiträge für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt werden müssen. Die Kosten für den freiwilligen Arbeitsdienst sollen nach Verlautbarungen hinfort ebenfalls von der Reichsanstalt bestritten werden. Man bedenke, daß zu dem Personentreis des F.V.D. auch Leute gehören, die niemals einen Pfennig zur Arbeitslosenversicherung aufgebracht haben.

Die Verwendung der Mittel der Arbeitslosenversicherung wächst nachgerade zu einem öffentlichen Skandal aus. Die Beitragsleistung ist derart hoch, daß mit diesen Mitteln eine weitgehende Unterstützungsleistung gewährt werden könnte. Statt dessen sehen wir, daß diese Mittel den Arbeitslosen vorenthalten und allen möglichen Zwecken dienbar gemacht werden. Man bedenke, wie schwierig es heute ist, von dem geringen Verdienst dauernd hohe Beiträge zu leisten. Wenn diese Mittel reiflos zur Unterstühtung der Arbeitslosigkeit verwandt würden, könnte man sich damit einverstanden erklären. Wie wir aber gesehen haben, werden sie in alle möglichen Kanäle geleitet. Die Reichsanstalt ist ein Mädchen für alles geworden. Es ist hohe Zeit, daß mit Standal Schluß gemacht wird.

## Das Schicksal der Lehrverträge in der Wirtschaftskrise

II.

Beim sogenannten Vergleichsverfahren zum Abwenden des Konkurses können Entlassungen unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vorgenommen werden, wenn gemäß § 28/29 der Vergleichsordnung das Amtsgericht dazu seine Zustimmung gibt. Nach § 30 der Vergleichsordnung besteht dann wegen der über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgehenden weiteren Vertragserfüllungsansprüche ein Schadenersatzanspruch, mit dem die betroffenen Arbeiter an dem Vergleiche teilnehmen. Es ist nun wiederum die Streitfrage zu entscheiden gewesen, ob, wenn das Amtsgericht seine Zustimmung zur Kündigung von Lehrverträgen gegeben hatte, der Arbeitgeber diese fristlos aufkündigen kann. Das hat das Reichsarbeitsgericht auch für diesen Fall bejaht mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht einen Termin bestimmen könnte, nach dessen Ablauf erst die Kündigung der Lehrverträge erfolgen dürfe. Weiter hat das Reichsarbeitsgericht anerkannt, daß auch die Lehrlinge mit ihrem Anspruch auf das Lehrlingsentgelt und mit dem Schadenersatzanspruch wegen Nichtausbildung für die ganze Dauer des vertraglichen Lehrverhältnisses an dem Vergleiche teilnehmen. Da Vergleiche auf Grund der Vergleichsordnung meistens wenigstens 30 Prozent betragen müssen, andernfalls das Konkursverfahren eröffnet wird, kann man sich auch mit dieser Rechtslage für die Lehrlinge deshalb abfinden, weil ja dann die vom Arbeitgeber zu zahlende Entschädigung verhältnismäßig so hoch ist, daß den Lehrlingen die Möglichkeit gegeben wird, sich in Ruhe eine andere Lehrstelle zu suchen oder überhaupt einen anderen Beruf zu erlernen. Da im Vergleichsverfahren meistens die Weiterführung des Betriebes ermöglicht werden soll und da der Arbeitgeber den fristlos entlassenen Lehrlingen, wenn er sie doch nicht weiterbeschäftigt und weiter ausbildet, erhebliche Abfindungen zu zahlen hat, wird der Arbeitgeber im Regelfalle doch diese Weiterbeschäftigung und Weiterausbildung der Lehrlinge nach Abschluß des Vergleichsverfahrens wieder übernehmen. Siehe hierzu im übrigen die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RWG. 23/32 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1932, Seite 213.

Wenn man sich also mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts bezüglich der Lösung resp. Erfüllung der Lehrverträge im Konkursverfahren und Vergleichsverfahren deshalb abfinden kann, weil das Ergebnis einigermaßen befriedigend ist, so muß ganz entschieden Widerspruch gegen die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts über die Lösung bzw. Erfüllung der Lehrverträge bei Be-

triebsstillegungen erhoben werden. In den Entscheidungen RWG. 57/31, 19/32 und 40/32 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1932, Seite 215 ff., erklärt das Reichsarbeitsgericht, daß auch im Falle von Betriebsstillegungen dem Arbeitgeber unmöglich sei, die Ausbildung der Lehrlinge weiter vorzunehmen. Die Erfüllung der Lehrverträge scheitert nicht in erster Linie daran, daß der Arbeitgeber die Lehrlinge nicht beschäftigen könne, denn für diesen Fall wäre es ja möglich, den Vertrag durch Weiterzahlung des Lehrlingsentgelts zu erfüllen, sondern die Erfüllung der Lehrverträge scheitert an der Unmöglichkeit der weiteren Ausbildung der Lehrlinge. Deshalb könne der Arbeitgeber als Lehrherr für die Zeit der Stilllegung die Erfüllung der Lehrverträge unterbrechen. Ein stillgelegter Betrieb sei aber immerhin noch vorhanden, eine fristlose Lösung der Lehrverträge komme daher nicht in Betracht. Werde der Betrieb wieder eröffnet, dann wäre der Arbeitgeber wiederum verpflichtet, die Lehrverträge weiter zu erfüllen. Werde der Betrieb nicht wieder eröffnet, dann bleibe es bei der endgültigen Nichterfüllung der Lehrverträge. Ginge ein Betrieb nach erfolgter Stilllegung in Konkurs, dann würden die Lehrlinge einen Anspruch an die Konkursmasse nicht erlangen, weil der Erfüllungsanpruch des Lehrvertrages ja bereits durch die vorher erfolgte Betriebsstilllegung untergegangen wäre. Hier wendet also das Reichsarbeitsgericht in weitestgehendem Umfang seine Betriebsrisikolehre an. Die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, die allein das Reichsarbeitsgericht erfunden hat, soll hier sogar soweit getrieben werden, daß im Interesse eines stillliegenden Betriebes die Lehrlinge wirtschaftlichen Selbstmord begehen müssen. Daß ein derartiges rechtliches Ergebnis unmöglich anerkannt werden kann, ist geradezu eine Selbstverständlichkeit. Bei einer Betriebsstilllegung muß der Arbeitgeber jeden anderen Arbeitsvertrag selbstverständlich erfüllen. Auch jeden Lieferungsvertrag oder sonstigen Vertrag muß der Arbeitgeber in diesen Fällen erst recht erfüllen. Warum das beim Lehrvertrag anders sein soll, ist in keiner Weise zu begreifen. Daß der Gelehrer die Betriebsrisikolehre nicht gewollt hat, ergibt sich bereits aus der Konkursordnung, aus der Vergleichsordnung und aus der Stilllegungsverordnung, denn in allen diesen Fällen hat der Gelehrer den Arbeitgeber von der Vertragserfüllung nicht entbunden, trotzdem dem Gelehrer doch genau bekannt gewesen ist, daß in allen derartigen Fällen gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes die Regel ist. Der Gelehrer hat wohl eine andere Erfüllung der Verträge zugelassen, aber in die Vertragserfüllung selbst hat er nicht eingegriffen. Schon aus diesen Tatsachen hätte sich für das Reichsarbeitsgericht ergeben müssen, daß seine von ihm erfundene Betriebsrisikolehre unmöglich ist. Im Falle von Betriebsstillegungen muß man von dem Arbeitgeber stets verlangen, daß er sich sehr ernstlich bemüht, den Lehrlingen andere gleichwertige Lehrstellen zu besorgen. Wenn der Arbeitgeber mehrere räumlich auseinander liegende Betriebe hat und einen Betrieb stilllegt, dann muß man von dem Arbeitgeber verlangen, daß er unter Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten die Lehrlinge des stillgelegten Betriebes in den anderen Betrieben weiterbeschäftigt und weiter ausbildet. Ist dies alles dem Arbeitgeber unmöglich, dann sind die Lehrverträge eben zu erfüllen oder der Arbeitgeber hat das Lehrlingsentgelt zu bezahlen und Schadenersatz für Nichtausbildung zu leisten. Durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist die tatsächliche Sachlage nun so, daß die Arbeitgeber während Konjunkturzeiten übermäßig viele Lehrlinge annehmen, um billige Arbeitskräfte zu haben und während Krisenzeiten einfach ihre Betriebe stilllegen und dann für diese Zeiten aller Verpflichtungen gegenüber den Lehrlingen ledig werden. Das Reichsarbeitsgericht sagt allerdings in einer der vorangegangenen Entscheidungen, daß in derartigen Fällen der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig wäre. Es ergibt sich aber in keiner Weise mehr aus den Entscheidungsgründen der genannten drei Entscheidungen, wie man einen derartigen Schadenersatz rechtlich begründen soll, nachdem das Reichsarbeitsgericht den Lehrherrn bei Betriebsstilllegung für diese Zeit von der Erfüllung der Lehrverträge befreit hat, denn ebenso wie der Vertragserfüllungsanspruch wäre doch auch der Schadenersatzanspruch nur mit der Weiterzahlung des Lehrlingsentgelts und mit dem Schadenersatz für Nichtausbildung zu begründen. Diese Forderungen waren aber in den drei diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Klagen erhoben und vom Reichsarbeitsgericht abgewiesen worden.

## Rechtsmittel in der Krankenversicherung

Durch die verschiedenen Notverordnungen der jüngsten Zeit haben auch die Bestimmungen über das Verfahren um die Leistungen in der Krankenversicherung mancherlei Änderungen erfahren. Es erscheint im Interesse der Versicherten notwendig, hierauf einmal zusammenhängend einzugehen.

Nach wie vor werden die Leistungen der Krankenversicherung — im Gegensatz zu denen der Unfallversicherung — nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder auch mündlich bei der Kasse zu stellen, der der Anspruchsberechtigte angehört. Ueber die Gewährung oder Nollige oder teilweise Ablehnung des Antrages entscheidet der Kassenvorstand. (Die Angestellten der Kasse sind nur Beauftragte des Kassenvorstandes.) Bei Streit über die Leistung ist das Versicherungsamt (Spruchauschuss) anzurufen. Dies kann ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen. Zuständig ist dabei das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes kann in allen Fällen eine sogenannte Vorentscheidung fällen. Erkennt der Versicherte diese Vorentscheidung nicht an, so kann er Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Diese mündliche Verhandlung vor dem Spruchauschuss ist öffentlich. In verschiedenen — im Gesetz einzeln aufgeführten Fällen — entscheidet der Vorsitzende auch in diesen Verhandlungen allein, sonst müssen die üblichen Beweise zugezogen werden. Gegen das Urteil des Versicherungsamtes oder auch schon gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes kann der Versicherte das Oberversicherungsamt anrufen. Zuständig ist hier das Oberversicherungsamt, zu dessen Bezirk das Versicherungsamt gehört. Früher war gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamtes (von Ausnahmefällen abgesehen) noch ein weiteres Rechtsmittel beim Reichsarbeitsversicherungsamt oder einem der bestehenden Landesversicherungsämter möglich. Dies ist jetzt weggefallen. Nach den Bestimmungen der Notverordnung vom 26. Juli 1930 entscheidet in Streitfragen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt endgültig. Hierdurch ist die Möglichkeit des Berufes, sein Recht zu suchen, sehr eingeschränkt. Es ist dies um so betrüblicher, als ja die Rechtsprechung gerade in der Sozialversicherung recht verwickelt ist und die Oberversicherungsämter als immerhin untergeordnete Instanzen nicht selten Fehlerleide fallen und auch schon gefallt haben. Für die Versicherten ist hier der § 193 der Reichsversicherungsordnung sehr wichtig. Nach diesem haben die Oberversicherungsämter von sich aus den Streitfall an das Reichsarbeitsversicherungsamt abzugeben, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsarbeitsversicherungsamtes abweichen wollen, oder wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt. In diesen Fällen hat das Oberversicherungsamt die Abgabe von sich aus zu vollziehen. Geschieht dies nicht, so kann der Versicherte dies verlangen.

Durch eine andere Notverordnung (14. 6. 1932) ist jedoch die Beschränkung des Rechtszuges für den Versicherten noch weiter erweitert. In derselben heißt es: „Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Verfahren vor den Versicherungsbehörden dem Rechtsmittelkläger bei der Einlegung der Berufung, der Revision oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung aufzuerlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; sie kann zugleich die Verwendung der entrichteten Gebühren regeln und die in der RWG. § 80 bezeichneten Kaufbeträge festsetzen; entsprechendes gilt für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens.“ Der Versicherte wird also in Zukunft bei der Einlegung eines Rechtsmittels eine Gebühr entrichten müssen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so muß er eben darauf verzichten, sein Recht zu suchen.



Widerlich verlogene NSD-Dege gegen die Gewerkschaften

Berlin vergibt Steinpflasterarbeiten. Der Asphaltkrieg in Berlin ist in ein neues Stadium getreten. Die Asphaltfirmen hatten der Stadt ein Angebot gemacht, das jedoch viel zu hoch schien und von der Stadt nicht akzeptiert werden konnte.

Eine erstaunliche Leistung. In den beiden vergangenen Jahren brachte die Büchergilde Gutenberg zu Weihnachten einen großen Roman zum Vorkurspreis von 1,75 Mark heraus.

Das Wiener Pflaster. Im Gegensatz zu vielen deutschen Großstädten hat Wien nur verhältnismäßig wenig Straßen und Plätze, die mit einer Asphaltdecke versehen sind.

Die Abgeschiedenheit Rußlands von der übrigen Welt und die außergewöhnliche Strenge, die auf der Bevölkerung lastet, verhindern es, daß die Dichtigkeit anderer Länder über die Zustände Rußlands orientiert wird.

Wir bauen Wohnungen für Magnetogorsk. Dort ist vor kurzem einer der größten Hochöfen der Welt angeblasen worden. Aber für Wohnungen ist nicht annähernd genügend gesorgt.

Eine derartige Schilderung spricht für sich selbst. Der Berichterstatter hat durchaus recht, wenn er schreibt, daß für die Deutschen eine solche Bevormundung und Ausbeutung unmöglich wäre.

Bericht man so die Freiwilligkeit? Manche Leute in Deutschland sind ernstlich bestrebt, die Arbeitsdienstpflicht durchzuführen. Der Landrat des Kreises Wittenberg hat die Jugendlichen aufgefordert, sich zum freiwilligen Arbeitsdienst zu melden.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen, Bezirken u. Gauen. Versammlungen: Sonntag, 4. Dezember. In Grünberg um 9 Uhr bei Tschau.

Breslau. Im Steinsehgewerbe am 15. November einmütig der Streik beschloffen, nachdem der Schlichterspruch im ganzen Tarifbezirk Schlefien abgelehnt war.

Die Gewerkschaften sind von ihren Gegnern im Kampf nicht verwöhnt worden. Sie haben seit ihrem Bestehen Kübel von Gehässigkeit und Verleumdung über sich ergehen lassen müssen.

Wer aufmerksam die Presse der letzten Wochen verfolgt hat, konnte täglich derartiges lesen, ob nun die „Rote Fahne“ einen neuen „Verrat“ der Gewerkschaftsführung „enthüllte“.

Der Artikel geht aus von dem viel zitierten und fast überall mißverständlichen Auspruch Tarnows über die Chance, die die Gewerkschaften dem wirtschaftlichen Teil des Papen-Plans angeblich zubilligten.

November mußte jedoch dieser Kampf ohne größeren Erfolg beendet werden, weil die KGD-Anhänger durch Streikbruch Verrat übten und dadurch die Kampfhandlung zerstückelten.

Beucha. Die Firma Fritz Breißer in Kleinfeinberg (Zahlstelle Beucha) setzte im Laufe dieses Jahres periodenweise die Affordsätze erheblich herab.

Kreuzlingen (Schweiz). Der Ausstand der Grabmalarbeiter bei der Firma Sauter & Cie. dauert an.

Bitte lesen: Die an dieser Stelle schon oft wiederholte Frage: „Kollege, hast du schon einen Verbands-Taschenkalender für 1933?“ ist sehr berechtigt.

Häslin (Sa.) Alle Kollegen, die beim Bezirksleiter Gibowitsch oder beim Vorstehenden Thomshöhe um Auskunft nachsuchen, haben ohne Ausnahme und in jedem Fall ihr Verbandsmitgliedsbuch oder ihre Interimskarte vorzulegen.

Hannover (Steinsehgewerbe). Die Wohlfahrtskarten sind bis zum 5. Dezember an den Kollegen August Wente, Hannover-Linden, Albersstr. 10a, I, einzusenden.

Verlorene Mitgliedsausweise. In Breitenhorn das Verbandsbuch Nr. 44721 für Heinrich Gunkel, Steinrichter.

Vor Wanderungen nach Oesterreich muß gewarnt werden; denn dort sind in allen Branchen und Gewerben sehr viele Arbeitslose vorhanden und die Gewerkschaften können wegen anderer Belastung keinerlei Reiseunterstützung mehr gewähren.

Adressenänderungen. 3. Gau: Pulsnik. Vorj.: Max Grießbach, Lichtenberger Str. 77a.

UPTON SINCLAIR: „... Es ist tatsächlich nicht zuviel gesagt, Judd, daß wir unser sittliches und geistiges Leben neu gestalten wollen, so daß wir endlich damit aufhören, die Ideale unserer Unterdrücker zu bewundern.“

BRIEFE AN EINEN ARBEITER. Ein glänzend geschriebenes Brevier über die Rolle des Arbeiters in der kapitalistischen Ausbeutungs-Wirtschaft.

Gestorben. (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht.)

Verantwortliche Schriftleitung Hermann Siebold, Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig; Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Papen zusammengehen“ wollen, würden die Gewerkschaften nunmehr auch ins Schlepptau dieser papenfreundlichen Politik genommen. Das ist Politik, so wie der kleine Morix sie sich vorstellt.

Nun, meine Herren, es ist weder so noch so. Die Gewerkschaften sind nicht dazu da, der politischen Partei das Handeln vorzuschreiben, und die politische Partei führt sie nicht in ihrem Schlepptau.

Interessant ist auch die Kennzeichnung von Straßenübergängen im Wiener Granitpflaster. Man hat auch hier wie in anderen Städten versucht, durch Farbstriche oder durch Metallnägel gewisse für den Fußgänger bestimmte Streifen zu markieren.

Die Abgeschiedenheit Rußlands von der übrigen Welt und die außergewöhnliche Strenge, die auf der Bevölkerung lastet, verhindern es, daß die Dichtigkeit anderer Länder über die Zustände Rußlands orientiert wird.

Wir bauen Wohnungen für Magnetogorsk. Dort ist vor kurzem einer der größten Hochöfen der Welt angeblasen worden. Aber für Wohnungen ist nicht annähernd genügend gesorgt.

Eine derartige Schilderung spricht für sich selbst. Der Berichterstatter hat durchaus recht, wenn er schreibt, daß für die Deutschen eine solche Bevormundung und Ausbeutung unmöglich wäre.

Bericht man so die Freiwilligkeit? Manche Leute in Deutschland sind ernstlich bestrebt, die Arbeitsdienstpflicht durchzuführen. Der Landrat des Kreises Wittenberg hat die Jugendlichen aufgefordert, sich zum freiwilligen Arbeitsdienst zu melden.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen, Bezirken u. Gauen. Versammlungen: Sonntag, 4. Dezember. In Grünberg um 9 Uhr bei Tschau.

Breslau. Im Steinsehgewerbe am 15. November einmütig der Streik beschloffen, nachdem der Schlichterspruch im ganzen Tarifbezirk Schlefien abgelehnt war.

UPTON SINCLAIR: „... Es ist tatsächlich nicht zuviel gesagt, Judd, daß wir unser sittliches und geistiges Leben neu gestalten wollen, so daß wir endlich damit aufhören, die Ideale unserer Unterdrücker zu bewundern.“

BRIEFE AN EINEN ARBEITER. Ein glänzend geschriebenes Brevier über die Rolle des Arbeiters in der kapitalistischen Ausbeutungs-Wirtschaft.

Gestorben. (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht.)

Verantwortliche Schriftleitung Hermann Siebold, Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig; Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.